

# VEREINFACHTES VERFAHREN

gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 BauGB

## DECKBLATT NR. 6

ZUM BEBAUUNGSPLAN

FRITZ-WEIDINGER-STRASSE /  
HOPFGARTENWEG

STADT : HAUZENBERG  
LANDKREIS : PASSAU  
REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN

Bearbeitung: ARCHITEKTURBÜRO  
Feßl & Tello & Partner

Kusserstraße 29 · 94051 Hauzenberg  
Telefon 08586/ 20 55; 56 · Fax 20 57

Hauzenberg, 08.08.1996

Beschlossen als Satzung gemäß § 10 BauGB und  
Art. 98 BayBO in der *Stadtrats-*  
- Sitzung vom *16. 9. 1996*

Ortsüblich bekannt gemacht

durch *Feßl & Tello*

am *9. 10. 1996*

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte  
Änderung des Bebauungsplanes mittels Deckblatt  
Nr. 6 rechtsverbindlich.

Hauzenberg, *2. 10. 1996*

Der Bürgermeister

### Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie 2. etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

# DECKBLATT NR. 6

## ZUM BEBAUUNGSPLAN

### FRITZ - WEIDINGER - STRASSE / HOPFGARTENWEG

---

## B E G R Ü N D U N G

---

#### 1. Anlaß

Der Bebauungsplan "Fritz-Weidinger-Straße / Hopfgartenweg" ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig.

Der Änderung liegt die Bauabsicht des Eigentümers der Flur Nr. 253 zugrunde.

#### 2. Änderung

Der Zufahrtsweg zu dem Grundstück mit der Flur Nr. 56/8 (= Parzelle Nr. 5), welcher sich im derzeit gültigen Bebauungsplan im nördlichen Teil des Grundstückes mit der Parzellen-Nr. 2 (Teilfläche von Flur Nr. 253) befindet, wird nach Süden verlegt.

Der Zufahrtsweg verläuft nun im Süden und Westen parallel zu den Grundstücksgrenzen des Grundstückes mit der Parzellen-Nr. 2.

Die Baugrenzen auf den Parzellen 1 und 2 werden entsprechend den neuen Gegebenheiten angepaßt.

Die Baugrenzen auf den Parzellen 3, 4 und 5 werden erweitert.


#### 3. Begründung

Da der Eigentümer des Grundstückes mit der Parzellen-Nr. 2 die Errichtung eines neuen Gebäudes an der nördlichen Grundstücksgrenze plant, ist es erforderlich, den Zufahrtsweg zu dem Grundstück mit der Flur-Nr. 56/8 zu verlegen.

#### 4. Beschluß

Der Stadtrat von Hauzenberg beschließt mit \_\_\_\_\_  
-Sitzung vom 16.9.1996 die Änderung des Bebauungsplanes "Fritz-Weidinger-Straße / Hopfgartenweg" mittels Deckblatt Nr. 6 im vereinfachten Verfahren als Satzung.

Hauzenberg, 2. 10. 1996

  
\_\_\_\_\_  
Stadt Hauzenberg